

Öffentliche Beleuchtung mit Anschluss auf Nieder- spannung (pauschal)



Dieser Tarif gilt für alle Gemeinden und Kantone mit öffentlicher Beleuchtung im Versorgungsgebiet der BKW, welche über keine Messinfrastruktur verfügen. Es wird unterschieden zwischen der Versorgung eines reinen Nachtbetriebes und eines 24-h-Betriebes.

Tarifinformationen

exkl.MWSt

inkl.MWSt

Nachtbetrieb

Netznutzung

Grundtarif (CHF/a/Geschäftspartner)	72.00	77.83
Leistungstarif (CHF/kVA/a)	277.00	299.44
Systemdienstleistungen Swissgrid ¹ (CHF/kVA/a)	5.72	6.18
Stromreserve ² (CHF/kVA/a)	5.12	5.53
Tarifzuschlag solidarisierte Kosten ³ (CHF/kVA/a)	5.72	6.18

Abgaben (CHF/kVA/a)

Gesetzliche Förderabgabe ⁴	69.23	74.84
Abgabe an Kanton / Gemeinde ⁵		

24h-Betrieb

Netznutzung

Grundtarif (CHF/a/Geschäftspartner)	72.00	77.83
Leistungstarif (CHF/kVA/a)	794.00	858.31
Systemdienstleistungen Swissgrid ¹ (CHF/kVA/a)	11.65	12.59
Stromreserve ² (CHF/kVA/a)	10.42	11.26
Tarifzuschlag solidarisierte Kosten ³	11.65	12.59

Abgaben (CHF/kVA/a)

Gesetzliche Förderabgabe ⁴	141.04	152.46
Abgabe an Kanton / Gemeinde ⁵		

Anwendung der Netznutzungstarife

- Der Grundtarif wird pro Geschäftspartner und Jahr erhoben.
- Der Leistungstarif wird auf Basis der Lampenleistung(en) und pro Jahr erhoben.
- Zusätzlich wird auf den Leistungstarif ein Zuschlag von 15 % für Netzverluste und Zusatzgeräte erhoben und in Rechnung gestellt.

¹ Der Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden in der Schweiz festgelegt und von der BKW direkt weitergegeben.

² Der Bund hat die Einrichtung einer Stromreserve beschlossen, deren Kosten durch die Kunden bezahlt werden. Die Kosten werden über die Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid verrechnet.

³ Dieser Tarifbestandteil ist gesetzlich vorgeschrieben und dient der schweizweiten Solidarisierung der Kosten, die für Netzverstärkungen (95% des Betrags) sowie durch die Unterstützung der inländischen Stahl- und Aluminiumindustrie (5% des Betrags) anfallen.

⁴ Die gesetzliche Förderabgabe wird über einen Netzzuschlag (gemäss Art. 35 EnG) erhoben und gilt unter Vorbehalt allfälliger Änderungen durch den Gesetzgeber. In der Abgabe enthalten ist u.a. die Einspeisevergütung zur Förderung erneuerbarer Energien.

⁵ Informationen darüber, ob und in welcher Höhe von Ihrem Kanton oder Ihrer Gemeinde eine Abgabe erhoben wird, finden Sie unter www.bkw.ch/abgaben.

Bei den Beträgen inkl. 8.1 % MWSt handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Gültigkeit

Tarife gültig ab
1. Januar 2027

Geschäftsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BKW Energie AG «Netzanschluss und Netznutzung». Diese finden Sie unter www.bkw.ch/agb.